



Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Benützung d. Dulten u. d. Christkindlmarktes (Dult- u. Christkindlmarktsatzung) v. 1. Nov. 2008</i>	609
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VII/15 Schwablhofstr. (westl.), Wasserburger Landstr. (nördl.), Bahnlinie München-Rosenheim (südl.)</i>	611
<i>Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung</i>	611
<i>Vollzug d. Wassergesetze, d. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bewilligungsverfahren f. d. Erhöhung d. Wasserführung im Werkkanal durch d. Fa. SWM Services GmbH; Auslegung d. Antrages u. d. Unterlagen</i>	611
<i>Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung d. Amtes f. Landwirtschaft u. Forsten Ebersberg</i>	612
<i>Verlust v. Dienstaussweisen</i>	612

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 1. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABI. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2006 (MüABI. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Der Lageplan zu § 2 der Dult- und Christkindlmarktsatzung erhält die in Anlage beigefügte neue Fassung.
2. In § 11 Absatz 1 werden die Verkaufszeiten unter der Überschrift „Christkindlmarkt“ wie folgt ergänzt:

„Heiliger Abend
9.00 - 14.00 Uhr“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

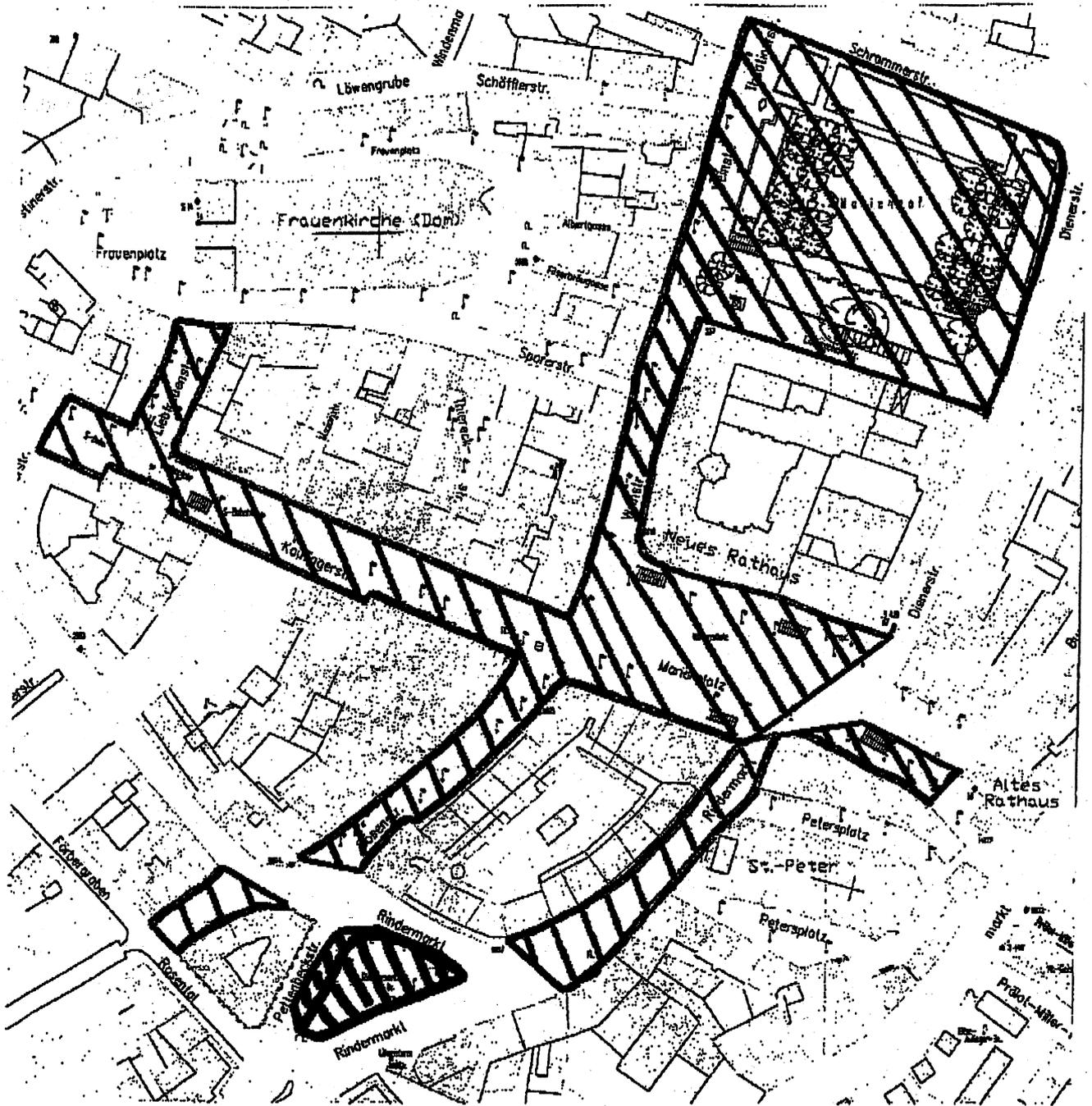
Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Oktober 2008 beschlossen.

München, 1. November 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Lageplan zu § 2 der Dult- und Christkindmarkt-Satzung

(Maßstab 1:2000)



München, 1. November 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/15
Schwablhofstraße (westlich),
Wasserburger Landstraße (nördlich),
Bahnlinie München-Rosenheim (südlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 23.07.2008 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/15, Schwablhofstraße (westlich), Wasserburger Landstraße (nördlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 20.10.2008 - Az. 34.1-4621-M-6-08 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. Oktober 2008 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende
wegerechtliche Verfügung bekannt:**

Für den 22. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der **Mariabrunner Straße** zwischen Kastelburgstraße (= km 0,191) und Ende der Kehre (= km 0,268) wird mit Wirkung zum 11.11.2008 zur Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann bei

der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.434 (5. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 11.12.2008 eingesehen werden.

München, 10. November 2008 Baureferat
Verwaltung und Recht

Vollzug der Wassergesetze, des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bewilligungsverfahren für die Erhöhung der Wasserführung im Werkkanal durch die Fa. SWM Services GmbH

Die Fa. SWM Services GmbH beabsichtigt, die Wasserführung im Werkkanal zwischen der südlichen Stadtgrenze bei Großhesselohe und der Einmündung des Werkkanals in die freie Isar bei der Braunauer Eisenbahnbrücke zu erhöhen, um eine Ausweitung der regenerativen Energieproduktion zu ermöglichen.

Für die wasserrechtlichen Benutzungen, die mit dieser Erhöhung der Wassermenge im Werkkanal verbunden sind, beantragte die Fa. SWM Services GmbH eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde, der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München).

Antrag und Unterlagen, aus denen Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzungen ersichtlich sind, sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden wichtigsten Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 19.11.2008 bis zum 18.12.2008

im Zimmer 2073 des Referates für Gesundheit und Umwelt (Bayerstr. 28a, 80335 München) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Mittwoch von 09.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 09.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus. Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Ruf 089/233-47585) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) zugänglich gemacht (Ruf 089/233-47585).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 02.01.2009, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 23, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 2073) erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheim gehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte ein Erörterungstermin notwendig werden (vgl. Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG), so werden dessen Ort und Zeitpunkt mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

München, 28. Oktober 2008 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg – Sachgebiet 2.1 A – Agrarökologie und Boden erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf **Grünlandflächen der Stadt München**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

1. Dezember 2008 bis 15. Februar 2009

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 1. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November 2008 dürfen nicht mehr als 40 kg Ammoniumstickstoff oder 80 kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Ebersberg, 30. Oktober 2008 Amt für Landwirtschaft
und Forsten
- Sachgebiet 2.1 A -
Agrarökologie und Boden

Siegwart, LOI

Verlust von Dienstaussweisen

Folgende Dienstaussweise sind abhanden gekommen:

Dienstaussweis Nr.	Ausstellungsdatum	Inhaber
10/SA/260	02.10.2003	Betz, Ursula
10/2043	12.12.1991	Böit, Iris
10/3136	29.11.1995	Buchmann, Andrea
10/SA/199	19.07.2001	Eschbaumer, Josef
10/SA/130	21.07.1999	Grün, Thomas
10/2895	30.05.1995	Heunke, Helmut
10/1024	26.08.1986	Paar, Karl
10/1947	24.04.1991	Ronner, Helmut
10/SA/103	08.12.1998	Scharfstetter, Andreas
10/2544	01.04.1993	Wilsch, Manuela

München, 29. Oktober 2008 Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Zentraler Service
S-I-ZS/A